



Technische Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen



**Kreisausschuss des Landkreises
Limburg-Weilburg**

Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Brand-, Zivil-
und Katastrophenschutz

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen	2
1.2	Kosten und Gebühren	3
2	Ablauf, Betrieb und Verantwortlichkeiten	4
2.1	Grundsätze	4
2.2	Gesamtkonzeption der Brandmeldeanlage	7
2.3	Feuerwehrplan.....	7
2.4	Feuerwehr-Laufkarten	7
2.5	Anlaufstelle für die Feuerwehr	8
2.6	Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	9
2.7	Freischaltelement (FSE).....	10
2.8	Umfriedete Gelände, Tore, Schranken	10
2.9	Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen/Türen/Tore/ Fenster etc.	11
2.10	Feuerwehr-Schließung	11
2.11	Verdeckt angebrachte automatische Melder	11
3	Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	12
3.1	Feststellanlagen von Feuer-/Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA) .	12
3.2	Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen	12
3.3	Interne Alarmierung	12
3.4	Sprinkleranlagen.....	13
4	Prüfungen, Instandhaltungen, Revisionen	13
4.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen	13
4.2	Instandhaltung, Revisionsschaltungen, eingewiesene Personen	13
4.3	Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage	14
4.4	Sonstige Bedingungen	15
5	Inkrafttreten	15

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese TAB wurde auf Grundlage des § 11 der „Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg“ als deren Durchführungsbestimmung erstellt.

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA), die mittels einer Übertragungseinrichtung (ÜE) zur BMEZ der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen.

Die Bestimmungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Schiede 43, 65549 Limburg, als der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dieser abzustimmen.

Für Anlagen im Bereich der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn liegt die Zuständigkeit bei der dortigen Brandschutzdienststelle. Die in diesem Dokument enthaltenen Anforderungen an die BMA selbst [ohne Alarmübertragungsanlage (AÜA)], können ggf. im Bereich der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abweichend geregelt sein. In diesem Fall gelten die Regelungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) nach den jeweils in der neuesten Fassung gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
 - Teil 1: Allgemeine Festlegungen
 - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
 - Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54-21 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14675 „Brandmeldeanlagen“
 - Teil 1: Aufbau und Betrieb“
 - Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma
- DIN EN 50136 „Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen;“
 - Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen (AÜA)
 - Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)
- DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“
- DIN 14096 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“
- DIN 14661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14663 „Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 „Schlüsseldepots, -Adapter und Freischaltelemente“
- VdS 2095 „Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“
- VdS 2350 „Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung“

- VdS 2465 „Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen“

Sofern DIN VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN VDE als Mindestanforderungen.

Bezüglich der an Fachfirmen zu stellenden Anforderungen und deren Zertifizierung sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:

- DIN EN 16763 „Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“
- DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“

Verwendete Abkürzungen:

AEE	Alarmempfangseinrichtung
AES	Alarmempfangsstelle
ATSP	Alarm Transmission Service Provider (Anbieter für Alarmübertragungsdienste)
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BE	Anzeige- und Bedieneinrichtung
BMA	Brandmeldeanlage
BMEZ	Brandmeldeempfangszentrale
ELR	Einsatzleitreechner
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FSE	Freischaltelement
GMA	Gefahrenmeldeanlage
KG	Kommunikationsgerät
NA	Netzabschluss
RSA	Rauchschutzabschluss
TAB	Technische Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ZLst	Zentrale Leitstelle

1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Limburg-Weilburg“ gebührenpflichtig sind.

2 Ablauf, Betrieb und Verantwortlichkeiten

2.1 Grundsätze

Nach DIN 14675-1 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten. Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen (Anforderungen siehe DIN VDE 0833-1 bzw. DIN 14675-2) auszuführen. Die Zertifizierungen müssen durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle erfolgt sein. Alle Fachfirmen müssen zudem die Anforderungen der DIN EN 16763 für das Dienstleistungsgebiet „Brandmeldeanlagen“ erfüllen.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) der Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg gilt verpflichtend die Einhaltung der DIN EN 50136-1.

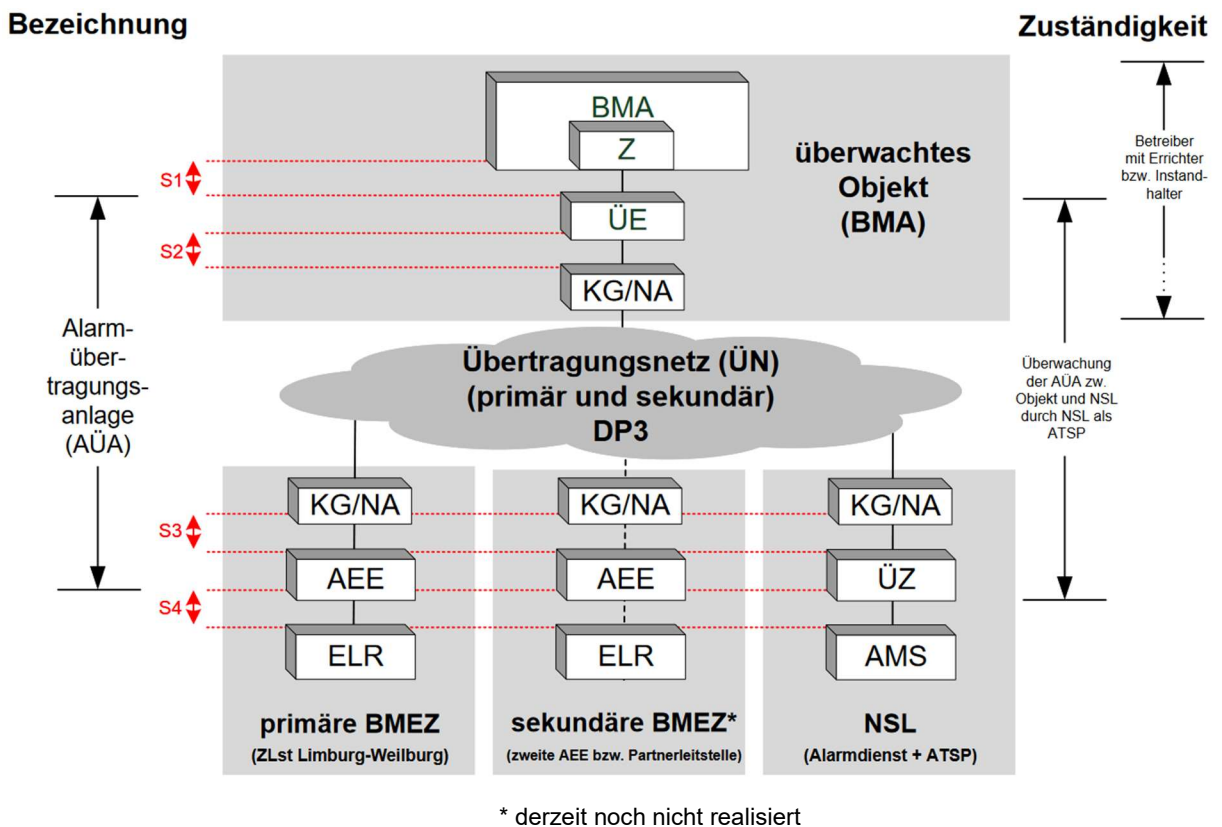


Bild: Grundsätzlicher Aufbau einer BMA mit Alarmweiterleitung im Sinne dieser TAB

Es ist auch zulässig, die Alarmübertragung anstelle einer direkten Verbindung einer AÜA zwischen überwachtem Objekt und einer BMEZ (wie im Bild dargestellt) über eine zertifizierte Alarmempfangsstelle (AES) nach DIN EN 50518 zu führen, wenn eine vergleichbare Überwachung der kompletten Alarmübertragungsstrecke zwischen überwachtem Objekt und BMEZ sichergestellt ist.

Die eingesetzte ÜE muss in der Lage sein, mindestens sechs stehende Verbindungen (jeweils 3 mal DP3) aufzubauen. Das verwendete Protokoll muss mit dem von der BMEZ der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg verwendeten Protokoll kompatibel sein (i. d. R. VdS 2465).

Die Zentrale Leitstelle überwacht die Funktion der BMEZ inkl. deren Anzeige- und Bedieneinrichtungen (BE) und Übergabe von Brandmeldealarmen zum Einsatzleitsystem. Die Überwachung der AÜA bzw. des Alarmübertragungsweges zur BMEZ ist in Hessen jedoch keine gesetzliche Aufgabe. Für die zyklische Überwachung des Alarmübertragungsweges sowie für die Annahme und Behandlung von Störungsmeldungen der BMA muss der Betreiber daher eine nach VdS 3138-1 zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) beauftragen.

Die NSL muss bei Ausfall der Alarmübertragung an die primäre (zuständige) BMEZ und einer ggf. eingerichteten sekundären BMEZ (zweite AEE bzw. eine BOS-Partnerleitstelle) die Brandmeldealarme ebenfalls als Redundanz empfangen können, um in solchen Fällen die Zentrale Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg über einen Alarmeingang telefonisch zu informieren.

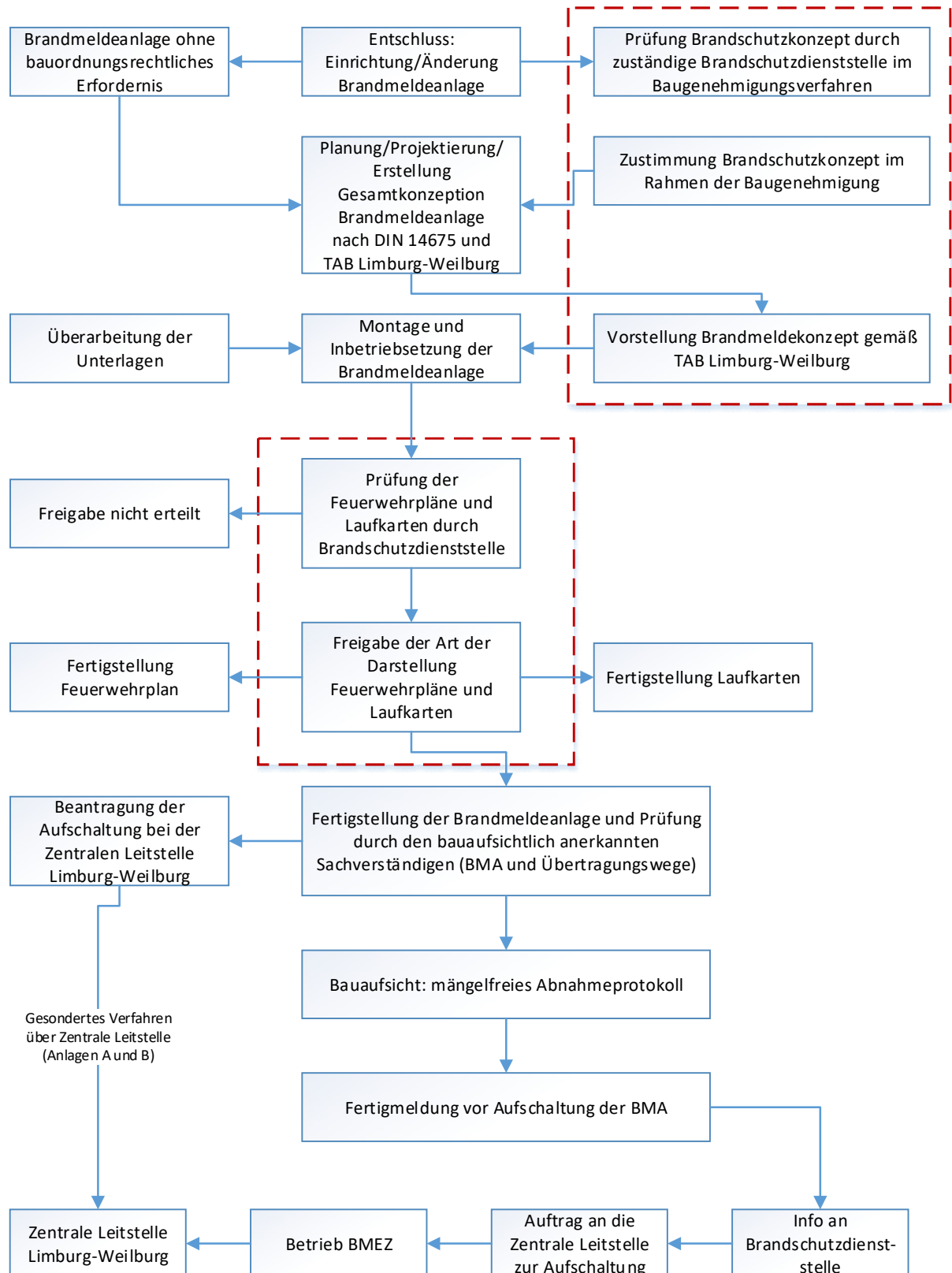
Um Ausfälle im Alarmübertragungsweg zu erkennen, hat die NSL zudem dafür Sorge zu tragen, dass für die AÜA zwischen überwachtem Objekt und NSL die Aufgaben eines Alarm Transmission Service Providers (ATSP) nach DIN EN 50136-1 bzw. VdS 3872 erfüllt werden.

Weiterhin ist die NSL für den Alarmdienst nach VdS 3138-1 zuständig und muss Alarme und Meldungen unter Berücksichtigung aktueller schutzobjektrelevanter Informationen bewerten sowie insbesondere bei Störungen geplante und vertraglich mit dem Betreiber der BMA zu vereinbarende (Sicherungs-) Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Schutzobjektsicherheit einleiten, überwachen und die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten dokumentieren.

Dies gilt auch für eventuell durch die Zentrale Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg erkannte Störungen der AÜA bzw. BMA, die der NSL mitgeteilt werden. Der jeweilige Abschluss eines Instandhaltungsvertrages gemäß den Normenvorgaben ist durch den Betreiber zu bestätigen (Anlage E).

Zuständig für die Einhaltung dieser TAB und der zugrunde zu legenden Normen ist der Betreiber oder Eigentümer des Objekts, das eine BMA benötigt.

Der Verfahrensweg zur Konzepterstellung, Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Aufschaltung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung von BMA ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



2.2 Gesamtkonzeption der Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) **vor** der Ausführung der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle des Landkreis Limburg-Weilburg vorzulegen und in einem persönlichen Abstimmungsgespräch inhaltlich zu erläutern:

- Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675-1 bzw. VdS 3140
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Anlagenteile

2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit einer Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14095 anzufertigen. Dabei ist das Merkblatt der Fachausschüsse Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen „Feuerwehrpläne“ zu berücksichtigen. Die Entwürfe sind vor Fertigstellung hinsichtlich der Art der Darstellung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14675-1 Anhang I entsprechen.

Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der zuständigen Brandschutzdienststelle auszugsweise einzelne (repräsentative) Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten zur Prüfung der Art der Darstellung vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Zum schnellen Auffinden ist jede Laufkarte mit einem Registerzusatz zu versehen. Hierin ist die Ziffer der Meldergruppe auf einem farblichen Untergrund aufzuführen:

- Gelb (automatische Melder)
- Rot (Handruckmelder)
- Blau (Gruppe der automatischen Löschanlage)
- Grün (Standort der Anlagentechnik der Objektfunkanlage)

Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Für ausgedehnte Objekte oder Objekte mit besonderen Verhältnissen kann die Brandschutzdienststelle auch die Vorhaltung eines zweiten Satzes Feuerwehr-Laufkarten verlangen.

Setzt der Betreiber der Brandmeldeanlage auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Anlagenteile (z. B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, müssen diese rückwirkungsfrei an die BMA angeschaltet werden.

Sollten solche Informationssysteme zur Anwendung kommen, müssen sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Duplex Farblaserdrucker mit zwei Papierfächern
- Papier mindestens im Format A 4
- Die Möglichkeit, durch einfache Bedienung einen Alarmausdruck nachzufordern
- Gesonderte Kennzeichnung der Laufkarten bei Instandhaltung (Wasserzeichen „Instandhaltung“)
- Ein Satz Laufkarten ist laminiert in einem Ordner zu hinterlegen
- Eigenständiges Netzwerk
- Betrieb über Notstrom und Batterie (USV) gesichert, gleiche Überbrückungszeit wie BMA
- Eigene Netzsicherung
- Festanschluss an das Stromnetz
- Die Energieversorgung darf nicht zusätzlich, für andere Gewerke verwendet werden

Alle Störungsmeldungen des Systems sind an eine ständig besetzte Stelle (analog DIN VDE 0833-1 und 0833-2) weiterzuleiten, wie z. B.

- Druckerstörung
- leeres Papierfach
- Papierstau
- Tonermangel
- Ausfall der Netzwerkanbindung
- Ausfall Energieversorgungen
- Netzwerkstörung

2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammen zu fassen. Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675-1 und
- Feuerwehrplan nach DIN 14095

ausgestattet sein. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB), Feuerwehrsprechstelle u. ä.) sind soweit vorhanden an der Anlaufstelle ebenfalls zu integrieren. Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrgangs befinden, der Feuerwehrgang wiederum muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr befinden. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen

keinen geeigneten Feuerwehrezugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, entweder eine gelbe (RAL 1026) Rundumkennleuchte oder eine Blitzleuchte zu installieren, welche bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aufleuchtet und den Feuerwehrezugang kennzeichnet. Die Kalottenfarbe ist ebenfalls gelb. Die zuständige Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern „BMZ“ entsprechend DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrezugang sind in jedem Fall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Anzeige mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters und ggf. der Errichterfirma der Übertragungseinrichtung sowie die zugewiesene Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, sind deren Wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen.

Dies erfolgt durch Hinterlegung von materiellen oder elektronischen Gebäudegeneralschlüsseln der zentralen Schließanlage in einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3 nach DIN 14675-1). Die Anzahl der im Feuerweherschlüsseldepot hinterlegten Generalhauptschlüssel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen. Generalhauptschlüssel werden im Feuerweherschlüsseldepot nur dann deponiert, wenn bauseits Schließzylinder des Objektes im Feuerweherschlüsseldepot durch die Errichterfirma eingebaut wurden, worin die Generalschlüssel eingesteckt werden können.

Das Feuerwehrschlüsseldepot ist nach DIN 14675-1 bzw. den Herstellerangaben einzubauen. Ausnahmen, wie eine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. ä.) bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Das Gebäude muss an allen Zugängen des Überwachungsbereiches mit dem Gebäudegeneralschlüssel zu öffnen sein.

Bei elektronischen Schlüsseln und Transpondern mit und ohne eigene Stromversorgung (Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen jederzeit möglich ist. Die Funktion / Schließberechtigung darf nicht zeitlich begrenzt sein.

Es müssen elektronische Schlüssel / Transponder mit Langzeitbatterien verwendet werden. Je Schließzylinder im FSD ist der aktive Transponder mit Generalschließberechtigung aus Gründen der Redundanz doppelt vorzuhalten. Der Betreiber hat die Verantwortung, einen rechtzeitigen Schlüsseltausch vor dem Batterielebensende mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu veranlassen.

Elektronische Schlüssel und Transponder sind grundsätzlich mit einer kurzen, schriftlichen Bedienungsanleitung zu versehen, aus der „leicht verständlich“ zu verstehen ist, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Schriftgröße 10 ist mindestens einzuhalten. Die Bedienungsanleitung ist als laminiertes Papier in der Größe von 6 cm mal 4 cm an dem E-Schlüssel / Transponder zu befestigen. Ersatzweise kann die Bedienungsanleitung auch in mehrfacher Ausführung in der BMZ vorgehalten werden.

Bei Verwendung von Zugangskarten für die Räume von Beherbergungsbetrieben o. ä. sind mindestens zwei Generalkarten zusätzlich in dem FSD mittels Kartenslot gesichert zu hinterlegen.

2.7 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle zu installieren. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Es dürfen nur vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Freischaltelemente für Profilhalbzylinder eingebaut werden.

Als Schließung für das FSE ist die Feuerwehr-Schließung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu verwenden.

2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen gewaltfrei und zügig öffnen zu können.

Die Maßnahmen für den schnellen Zutritt sind der zuständigen Brandschutzdienststelle darzustellen.

2.9 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen/Türen/Tore/Fenster etc.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, ist die zuständige Feuerwehr in die Bedienung einzuweisen.

2.10 Feuerwehr-Schließung

Als Schließung für FSE, FBF/FAT findet von der zuständigen Brandschutzdienststelle geforderte Feuerwehr-Schließung Verwendung.

Die Schließung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage F) zu beantragen.

Bei Arbeiten (z. B. Instandhaltung etc.) an der Schließung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Verbindung zu treten.

2.11 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z. B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

- Solche Melder müssen in jeweils eigene Meldergruppen zusammengefasst werden.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit der Meldernummer nach DIN 14675-1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei öffnen lassen (Revisionsöffnung).
- Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.), sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr **gesichert** vorzuhalten, so dass diese jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehr-Laufkarte anzubringen.

- Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

3.1 Feststellanlagen von Feuer-/Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein. Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RSA durch die BMA ist zulässig (Brandfallsteuerung). Brandmelder von FSA und RSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen

Nach der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ und der „DGUV Information 208-010 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen (z. B. durch Zutrittskontrollsysteme), die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z. B. Magnetverriegelungen).

Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min nach der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR - Anhang HE 3 zur H-VV TB) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Zuhalteeinrichtungen (z. B. Sperrelemente) von Einbruchmeldeanlagen.

3.3 Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber (z. B. Anlagen zur Sprachalarmierung nach DIN VDE 0833-4) ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

Bei Umsetzung einer stillen Alarmierung sind die Vorgaben nach DIN 14675-1, Anhang F, sowie DIN VDE 0833-2, Anhang H, verbindlich einzuhalten.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.4 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Alarmventil und Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage nicht auslösen, sondern müssen eine Störungsmeldung und / oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite sind der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

4 Prüfungen, Instandhaltungen, Revisionen

4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen.

Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze und des mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes (siehe 2.2) durchzuführen. Hierbei ist auch der gesamte Alarmübertragungsweg bis zur AEE der BMEZ der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg, deren ggf. eingerichteten zweiten AEE bzw. BOS-Partnerleitstelle sowie der zuständigen NSL zu überprüfen und das Ergebnis in den Prüfbericht aufzunehmen. Letzterer ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

4.2 Instandhaltung, Revisionsschaltungen, eingewiesene Personen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist es erforderlich, dass ein Instandhaltungsvertrag mit einer entsprechend DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirma (siehe 2.1) abgeschlossen wird. Die Bestätigung ist schriftlich anzuzeigen (Anlage E).

Das anzuwendende Verfahren für Instandhaltungen und Revisionsschaltungen von BMA mit Aufschaltungen zur BMEZ der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist in einem Merkblatt für Revisionsschaltungen beschrieben. Revisionsschaltungen werden grundsätzlich nur nach korrekter Durchgabe eines zwischen Betreiber und der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg vereinbarten Code-Wortes vorgenommen. Der Betreiber hat die Verantwortung für die Sicherheit des Code-Wortes (z. B. Weitergabe, zyklischer Tausch).

Anstehende Instandhaltungsarbeiten und BMA-Revisionen können vorab mittels Formblatt (Anlage C) angemeldet werden.

Mindestens zwei Verantwortliche des Betreibers müssen als „eingewiesene Personen“ nach DIN 14675-1 und DIN VDE 0833-1 in die Anlagenbedienung eingewiesen werden. Der in die Bedienung der BMA eingewiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen. Diese Personen sind zudem der Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg mitzuteilen und müssen im Fall von Revisionsschaltungen bzw. Störungen etc. als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel der eingewiesenen Personen ist der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Die Aktualität der übermittelten Daten ist durch den Betreiber jährlich zu überprüfen.

4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter und ggf. die örtliche Feuerwehr anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein sowie ggf. stichpunktartig überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind.

Dieser Termin ersetzt nicht ggf. durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Überprüfungen.

Die Fertigstellung ist der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin per E-Mail bzw. per Formular (Anlage D) anzuzeigen.

Über den Ortstermin ist ein Aufschalt-Protokoll anzufertigen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist unmittelbar nach der Aufschaltung auf die BMEZ der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage und in die örtlichen Besonderheiten des Objektes einzuweisen.

Die Durchführung dieser Einweisungen ist zu dokumentieren.

4.4 Sonstige Bedingungen

- 4.4.1. Zur Erläuterung der vorliegenden Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen und der Anschaltbedingungen kann die Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben; diese werden als Anlagen zum Bestandteil der TAB.
- 4.4.2. Die Rückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Alarm erfolgt ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr. Vorherige Eingriffe des Betreibers über die technische Brandmelderzentrale ohne Abstimmung mit der Einsatzleitung sind zu unterlassen.
- 4.4.3. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der bisherige Betreiber verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich gegenüber der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg anzuzeigen.

Der neue Betreiber ist ebenfalls verpflichtet, unverzüglich den Betreiberübergang schriftlich anzuzeigen, verbunden mit einem Antrag auf Genehmigung für die weitere Nutzung der Brandmeldeempfangszentrale. Die Anzeige muss das genaue Datum benennen, an dem der Betreiberwechsel erfolgt.

5 Inkrafttreten

Diese Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen für den Landkreis Limburg-Weilburg werden ab dem 01.12.2024 in Kraft gesetzt und ersetzen die seither geltenden TAB.

Anlagenverzeichnis:

1. Anlage A: Antrag zur Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Brandmeldeempfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg
2. Anlage B: Autorisierungsbogen
3. Anlage C: Anmeldung von Revisionen und Instandhaltungsarbeiten an Brandmeldeanlagen
4. Anlage D: Fertigmeldung einer im Bau befindlichen Brandmeldeanlage
5. Anlage E: Bestätigung zu Instandhaltungsverträgen
6. Anlage F: Antrag zur Freigabe der Feuerweherschließung
7. Anlage G: Meldung eines Betreiberwechsels bei bestehender Brandmeldeanlage
8. Merkblatt für Revisionsschaltungen von Brandmeldeanlagen zur Brandmeldeempfangszentrale.
9. Formular Brandmelde- und Alarmierungskonzept